Förderverein der Hochschule und Fachschulen für Keramik e.V. in Höhr-Grenzhausen



Tel. 02624 / 9109-0 e-mail schreer@hs-koblenz.de

Konto: Westerwaldbank e.G. IBAN-Nr.: DE63 5739 1800 0011 4619 05

BIC: GENODE 51 WW1

Vereins - Satzung

Von der Mitgliederversammlung am 19.01.2017 beschlossene Fassung: eingetragen am 15.11.2017 beim Amtsgericht Montabaur

§ 1 - Name und Sitz

- 01. Der Verein führt den Namen: Förderverein der Hochschule und der Fachschulen für Keramik e.V.
- 02. Er hat seinen Sitz in D-56203 Höhr-Grenzhausen, Rheinstr. 56 und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 03. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral
- 04. Der Verein fördert:
- a.) Werkstofftechnik Glas und Keramik der Hochschule Koblenz in 56203 Höhr-Grenzhausen
- b.) Die staatlichen Fachschulen für Keramik-Technik und Keramik-Gestaltung in 56203 Höhr-Grenzhausen

§ 2 - Zweck

- 01. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur, Fort- und Weiterbildung sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Studentinnen und Studenten bzw. Schülerinnen und Schüler. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch wissenschaftliche Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Ausstellungen, Wettbewerbe und Fortbildungsveranstaltungen, Ausstattung und Unterhaltung der keramischen Schulen, Vergabe von Bachelor- und Masterarbeiten, Anlegen von Schulsammlungen, Durchführung von Exkursionen und geselligen Veranstaltungen.
- 02. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 03. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecks verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Nicht berührt werden hiervon Zuschüsse und Kostenerstattung für Fahrten und Reisen, die der Kontaktpflege zu Behörden, Schulen und Verbänden dienen. Ausgenommen sind auch Vergütungen für Fortbildungsveranstaltungen der Lehrpersonen, Schüler und Studierenden.
- 04. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 - Mitglieder

- 01. Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus:
- a) Persönlichen Mitgliedern
- b) Firmenmitgliedern
- c) Schulen, Verbänden und Vereinen
- d) Ehrenmitgliedern

§ 4 - Erwerb der Mitgliedschaft

- 01. Das Gesuch auf Aufnahme in den Förderverein erfolgt schriftlich an den Vorstand. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- 02. Studierende der Schulen sind Mitglieder des Vereins, ohne Beitragspflicht und Stimmrecht.
- 03. Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 5 - Pflichten der Mitglieder

01. Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu vertreten und alles zu tun, was dem Wohle des Vereins förderlich ist.

§ 6 – Mitgliedsbeiträge

- 01. Die Beitragssätze werden auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 02. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Benachrichtigung von der erfolgten Aufnahme.
- 03. Die Beiträge sind ohne besondere Aufforderung jeweils mit dem Beginn des Geschäftsjahres fällig und zahlbar. Neu aufgenommene Mitglieder haben den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ab Eintrittsquartal anteilsmäßig zu entrichten.

§ 7 - Ende der Mitgliedschaft

- 01. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 02. Der Austritt eines Mitgliedes kann gegenüber dem Vorstand jederzeit schriftlich erklärt werden. Die Erklärung wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam, wenn sie dem Vorstand spätestens einen Monat vor Ablauf des Jahres zugegangen ist.
- 03. Der Vorstand kann Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen sind oder das Ansehen des Vereins schädigen, von der Mitgliedschaft ausschließen.
- 04. Mitglieder, die vom Vorstand ausgeschlossen sind, steht die Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins zu. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist alsdann bindend.

§ 8 - Geschäftsjahr

01. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 - Organe

- 01. Organe des Vereins sind:
- a.) Die Mitgliederversammlung
- b.) Der Vorstand

§ 10 - Mitgliederversammlung

- 01. Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Vereins.
- 02. Sie tritt im ersten Halbjahr eines jeden Jahres zusammen und im übrigen dann, wenn der Vorstand es für die Belange des Vereins entsprechend erforderlich hält oder wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangen. In diesem Fall muss der Vorstand dem Ersuchen innerhalb von 4 Wochen stattgeben.
- 03. Die Mitglieder sind zur Tagung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen einzuladen. Die Einladung erfolgt mittels Rundschreiben.
- 04. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses auf Auflösung des Vereines (§16) und von Satzungsänderungen (§ 15) werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Jedes beitragszahlende Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder, die keine Einzelpersonen sind, haben die Einzelpersonen anzugeben, die ihre Stimme abgeben sollen.
- 05. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen, über die bei der Mitgliederversammlung beraten und abgestimmt wird. Die Anträge sind mindestens 8 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen.
- 06. Über die Tagung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.
- 07. Der Mitgliederversammlung obliegt im besonderen:
 - a.) Die Wahl des Vorstandes,
 - b.) Die Entgegennahme des Jahresberichtes,
 - c.) Die Abnahme der Haushaltsrechnung und die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
 - d.) Die Benennung der Kassenprüfer und die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes
 - e.) Die Entlastung des Vorstandes
 - f.) Die Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - g.) Die Benennung der Ehrenmitglieder,
 - h.) Die Beschlussfassung über Satzungsänderung,
 - i.) Die Beschlussfassung über eine etwaige Auflösung des Vereins,
 - j.) Die Erledigung der gestellten Anträge.

§ 11 - Berichterstattung

- 01. Der Vorstand erstattet in der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht, der Schatzmeister einen Bericht über die Kassenlage.
- 02. Die Kassenprüfer stellen nach Anhörung den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

§ 12 - Vorstand

- 01. Der Vorstand besteht aus 7 Personen:
 - a.) dem 1. Vorsitzenden,
 - b.) dem 2. Vorsitzenden
 - c.) dem Schriftführer,
 - d.) dem Schatzmeister sowie
 - e.) 3 Beisitzern
- 02. Der Prodekan von Werkstofftechnik Glas und Keramik der Hochschule Koblenz und der Leiter der Staatlichen Fachschulen für Keramik-Technik und Keramik-Gestaltung in Höhr-Grenzhausen sind Mitglieder des Vorstandes. Sie dürfen die Funktion des 1. Vorsitzenden nicht bekleiden. Sollte während einer Wahlperiode der Prodekan oder der Schulleiter wechseln, dann werden die neuen Leitungen unbeschadet der Funktion der gewählten Vorgänger als nichtstimmberechtigte Vorstandsmitglieder bis zum Ende der Wahlperiode aufgenommen.
- 03. Alleinvertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 28 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister.
 - Der Vorstand wird funktionsbezogen und personenweise einzeln für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt im Amt, bis durch eine satzungemäß einberufene Mitgliederversammlung eine Neuwahl erfolgt ist.

- 04. Der Vorstand im Sinne des § 28 BGB darf eines der genannten Ämter für maximal zwei aufeinanderfolgende Wahlperioden ausführen.
- 05. Der Vorstand tritt nach Bedarf und Einberufung durch den Vorsitzenden zusammen. Er muss einberufen werden, wenn es die Hälfte seiner Mitglieder mit Angabe der Gründe, die beraten werden sollen, verlangt. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 13 - Aufgaben des Vorstandes

- 01. Dem Vorstand obliegt die Leitung der organisatorischen Angelegenheiten des Vereins.
- 02. Er hat über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins zu beraten und zu beschließen.
- 03. Der Vorstand hat auf die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu achten
- 04. Über die Beratung des Vorstandes wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben ist.
- 05. Im Übrigen ist es seine Pflicht, alles, was zum Wohle des Vereins erforderlich ist, zu veranlassen und durchzuführen, soweit dies nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.
- 06. Die Vorstandsmitglieder teilen die anfallenden Arbeiten, soweit das möglich ist, nach eigenem Ermessen unter sich auf.

§ 14 - Kassenprüfer

- 01. Der Verein hat zwei Kassenprüfer.
- 02. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt für drei Geschäftsjahre analog der Wahlperiode des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 - Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder.

§ 16 - Auflösung des Vereins

- 01. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Vierteln der angegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- 02. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss der Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit drei Vierteln der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.
- 03. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an die Fachrichtung Werkstofftechnik Glas und Keramik der Hochschule Koblenz und an die Staatlichen Fachschulen für Keramik-Technik und –gestaltung in Höhr-Grenzhausen zu gleichen Teilen. Die Verwendung ist an schulische Zwecke gebunden.

§ 17 - Inkrafttreten der Satzung

Die Mitgliederversammlung vom heutigen Tage hat diese Satzung beschlossen. Diese Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft und gilt anstelle der bisherigen Satzung.

Höhr-Grenzhausen, den 19.01.2017

Förderverein der Hochschule und Fachschulen für Keramik e.V. in Höhr-Grenzhausen

Vorsitzender: gez. Richard Bast Dipl. ing. (FH)
Vorsitzender: gez. Prof. Dr. Olaf Krause

Schatzmeister: gez. Klaus Lehnhäuser (Dipl. –Chem.)